

# Stadt Dübendorf

---

## Verordnung über die Abwasseranlagen

(Abwasserverordnung)

März 1992





**Stadt Dübendorf**

---

# **Verordnung über die Abwasseranlagen**

(Abwasserverordnung)

März 1992

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
Art. 1	Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung	7
Art. 2	Aufgaben der Stadt	7
Art. 3	Aufsicht	7
Art. 4	Kanalisationsnetz	7
Art. 5	Hauptleitungen	8
Art. 6	Nebenleitungen	8
Art. 7	Sanierungsleitungen	9
Art. 8	Grundstückentwässerung	9
Art. 9	Übernahme privater Anlagen	9
Art. 10	Reinigung und Unterhalt	9
Art. 11	Leitungskataster	9
<b>B.</b>	<b>Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften</b>	
<b>I.</b>	<b>Anschlusspflicht</b>	
Art. 12	Anschlusspflicht	10
Art. 13	Behälter für tierische Jauche	10
Art. 14	Abflusslose Abwasserbehälter	10
Art. 15	Behälterentleerung	10
Art. 16	Anschlussfrist	10
Art. 17	Umfang der Anschlusspflicht	11
Art. 18	Gebühren	11
<b>II.</b>	<b>Art der Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer</b>	
Art. 19	Begriff des Abwassers	11
Art. 20	Mischsystem	11
Art. 21	Trennsystem	11
Art. 22	Verweigerung der Abwasserabnahme	12
Art. 23	Schädliche Abwässer	12
Art. 24	Gewerbliche und industrielle Abwässer	13
Art. 25	Abwässer mit Mineralölanfall	14
Art. 26	Besondere Schutzmassnahmen	14

Art. 27	Schädliche Abgänge	14
Art. 28	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	15
Art. 29	Einführung Schwemmsystem	15
Art. 30	Einleitung in Gewässer oder Versickerung	15

### **III. Bewilligungsverfahren**

Art. 31	Bewilligungspflicht	15
Art. 32	Gesuchsunterlagen	16
Art. 33	Verzicht auf Planvorlage	16
Art. 34	Anschlussbewilligung	17
Art. 35	Baubeginn	17
Art. 36	Projektänderungen, Pläne des ausgeführten Bauwerkes	17
Art. 37	Benützungsänderung	17
Art. 38	Geltungsdauer der Bewilligung	17

### **IV. Kontrolle und Haftung**

Art. 39	Abnahme der Anlage	18
Art. 40	Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers	18
Art. 41	Betriebskontrolle	18
Art. 42	Haftpflcht	18
Art. 43	Schadenhaftung	19

### **V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen**

Art. 44	Fachmännische Ausführung und Betrieb	19
Art. 45	Getrennte Grundstückentwässerung	19
Art. 46	Kollektivanschlüsse	19
Art. 47	Technischer Anhang	20
Art. 48	Materialien	20
Art. 49	Allgemeine Bauvorschriften	20
Art. 50	Anschluss an öffentliche Kanäle	20
Art. 51	Entwässerung mit Pumpen	20
Art. 52	Entlüftung, Geruchsverschluss	21
Art. 53	Spülklosetts	21
Art. 54	Kehrichtzerkleinerung	21
Art. 55	Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen	21

## **VI.     Unterhalt und Reinigung**

Art. 56	Unterhalt und Reinigung	21
---------	-------------------------	----

## **C.     Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

Art. 57	Vorbehalte eidg. und kant. Rechts	23
Art. 58	Ausnahmebewilligungen	23
Art. 59	Bestehende Abwasseranlagen	23
Art. 60	Vorsorgliche Anpassung	23
Art. 61	Verwaltungsgebühren	24
Art. 62	Rekursrecht	24
Art. 63	Strafbestimmungen	24
Art. 64	Inkrafttreten	24

# A. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Die Stadt Dübendorf erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

## Art 2

<sup>1</sup> Die Stadt erstellt, betreibt und unterhält zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den zugehörigen zentralen Reinigungsanlagen. Sie passt diese Einrichtungen den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes an.

Aufgabe der Stadt

Abwasseranlagen

<sup>2</sup> Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts (GKP), bzw. neu des Generellen Entwässerungsplanes (GEP), etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung.

Bauprogramm

## Art 3

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt der Stadt.

Aufsicht

Stadt

<sup>2</sup> Die Aufsicht gemäss Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit andern Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Rechtsgrundlagen

<sup>3</sup> Die Delegationsbefugnisse des Stadtrates richten sich nach der Gemeindeordnung.

Delegationsbefugnisse des Stadtrates

## Art. 4

<sup>1</sup> Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Stadt erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Stadt übernommen worden sind. Der Stadtrat bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

Kanalisationsnetz

Öffentliche Abwasseranlagen

<sup>2</sup> In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

Begriffe

- Hauptleitungen
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

<b>Hauptleitungen</b>	<b>Art. 5</b>
Begriff	<sup>1</sup> Hauptleitungen sind die wichtigsten Kanäle des Kanalisationsnetzes.
Finanzierung durch die Gemeinde	<sup>2</sup> Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Stadt finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.
Vorzeitige Erstellung	<sup>3</sup> Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das gemäss Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.
Lage der Kanäle im Strassengebiet	<sup>4</sup> Die Hauptleitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.
Privatland	<sup>5</sup> In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Stadt auch Kanäle im privaten Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.
Durchleitungsrecht	<sup>6</sup> Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.
<b>Nebenleitungen</b>	<b>Art. 6</b>
Begriff	<sup>1</sup> Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu .
Bauträger technische Anforderungen	<sup>2</sup> Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleiben die Möglichkeiten der Stadt, diese Leitungen selbst zu erstellen. (§ 15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz und Planungs- und Baugesetz § 166 + 168). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die Hauptleitungen. Der Stadtrat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.
Finanzierung	<sup>3</sup> Die Baukosten der Nebenleitungen werden vollumfänglich von den Eigentümern der anschliessenden Grundstücke getragen, soweit die Baukosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge gedeckt sind.
Mehrkosten bei Mehrkaliber	<sup>4</sup> Wird auf Verlangen der Stadt eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Stadt übernommen.
Eigentumsübertragung	<sup>5</sup> Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Stadtrates in das Eigentum der Stadt zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Die Übernahme darf nur erfolgen, wenn die Anschlüsse an die Nebenleitungen dem zeitgemässen Gewässerschutz entsprechen.

## Art. 7

Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone.

**Sanierungsleitungen**

Begriff

## Art. 8

<sup>1</sup> Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen Haupt-, Neben- oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe oder innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

**Grundstück-  
entwässerung**  
Grundstück-  
Anschlussleitung

<sup>2</sup> Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

Grundleitungen

<sup>3</sup> Falleitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach entlüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

Falleitungen

<sup>4</sup> Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Falleitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Finanzierung

## Art. 9

<sup>1</sup> Die Stadt kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

**Übernahme  
privater Anlagen**  
Öffentliches Interesse

<sup>2</sup> Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Stadt bleiben vorbehalten.

Rechtsvorbehalt

## Art. 10

<sup>1</sup> Die öffentlichen Kanäle, Regenbecken usw. sowie die zentralen Reinigungsanlagen sind durch die Stadt, die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

**Reinigung und  
Unterhalt**  
Kostentragung

<sup>2</sup> Missstände berechtigen die Stadt zur Ersatzvornahme (§§ 9, 10, und 11 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz).

Ersatzvornahme

## Art. 11

<sup>1</sup> Der Stadtrat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen. Die Katastererstellung und -nachführung ist in Koordination mit dem Vermessungswerk und den andern Werken zu konzipieren und zu budgetieren. Der Kataster hat nur die wirklich wesentlichen Bedürfnisse der Benutzer abzudecken.

**Leitungskataster**

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällige notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften zu dulden. Dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

## B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

### I. Anschlusspflicht

#### Anschlusspflicht

#### Art. 12

<sup>1</sup> Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer gehoben werden müssen.

#### Behälter für tierische Jauche

#### Art. 13

Das Erstellen abflussloser Behälter zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich.

#### Abflusslose Abwasserbehälter

#### Art. 14

Das Erstellen abflussloser Abwasserbehälter ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich.

#### Behälterentleerung

#### Art. 15

Bei abflusslosen Behältern für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Stadtrat Rechenschaft zu Handen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt und wie sie unschädlich gemacht werden.

#### Anschlussfrist

#### Art. 16

#### Bei Anschluss an öffentlichen Kanal

<sup>1</sup> Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechende Verfügung des Stadtrates hin längstens innert 6 Monaten nach der Kanalvollendung zu erfolgen. Der Stadtrat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstückanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden.

#### Bei Anschluss an Privatleitungen

<sup>2</sup> Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrages nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

## Art. 17

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19–24.

Umfang der  
Anschlusspflicht

## Art. 18

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Gebühren

## II. Art der Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer

### Art. 19

<sup>1</sup> Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 und allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht.

Begriff des Abwassers

Schmutzwasser

<sup>2</sup> Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutage tretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund-, Quell- oder über längere Zeit anfallendem Sickerwasser bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Ungebrauchtes  
Abwasser

### Art. 20

Beim Mischsystem ist für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung zu erstellen. Für die interne Grundstück-Entwässerung gilt bis zum Kontrollschacht das Trennsystem.

Mischsystem

Gemeinsame  
Anschlussleitung

### Art. 21

<sup>1</sup> Beim Trennsystem sind für das Schmutzwasser und das ungebrauchte Abwasser separate Leitungssysteme zu erstellen.

Trennsystem

Getrennte  
Anschlussleitungen

<sup>2</sup> Der Stadtrat entscheidet in Grenzfällen nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Ausscheidungs-  
befugnis

<sup>3</sup> Alle überdachten Flächen sind im Trennsystem an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten. Berechnete Flächen, deren Re-

überdachte Flächen

genwasserablauf aus Gründen des Gewässerschutzes weder an eine Meteorwasserleitung angeschlossen noch versickert werden dürfen, müssen überdacht werden.

Verweigerung der  
Abwasserabnahme  
Sickerwasser

## Art. 22

<sup>1</sup> Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch eine Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich, so darf das Sickerwasser der Meteorwasser- oder der Mischwasserleitung zugeführt werden.

Dachwasser

<sup>2</sup> Dachwasser ist örtlich versickern zu lassen. Massgebend ist der geologische Zusatzplan zum GKP (Generelles Kanalisationsprojekt). Ist mit nachweisbaren Gründen eine Versickerung nicht möglich, so darf das Dachwasser in öffentliche Gewässer oder Drainagen abgeleitet bzw. mit Genehmigung des Stadtrates der Meteorwasser- oder Mischwasserleitung zugeführt werden. Auch für Gebiete, die im geologischen Zusatzplan nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Oberflächenwasser

<sup>3</sup> Oberflächenwasser ist örtlich über die Oberfläche versickern zu lassen. Sofern es die Verhältnisse nicht zulassen, kann der Stadtrat Ersatzlösungen zulassen wie Oberflächenversickerung ausserhalb Grundstück, Ableitung in Meteor- oder Mischwasserleitungen oder in Gewässer.

Einleitung,  
Versickerung  
Bewilligung

<sup>4</sup> Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer oder für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich vorbehalten.

Kühlwasser,  
Schwimmbadwasser  
etc.

<sup>5</sup> Der Stadtrat kann die Abnahme wenig oder unverschmutzter Abwässer, insbesondere Fremdwasser (Kühlwasser, Schwimmbäder, Laufbrunnen usw.), verweigern.

Spitzenmengen

<sup>6</sup> Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, kann der Stadtrat anordnen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Schädliche Abwässer

## Art. 23

Beschaffenheit

<sup>1</sup> Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlagen schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen. Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwasser-einleitungen vom 8. Dezember 1975, oder ein allfälliger Nachfolgeerlass.

<sup>2</sup> Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

Unzulässige  
Einleitungen

- a) Gasen und Dämpfen
- b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen
- c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen
- d) Abwässer aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen aus Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)
- e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.
- g) Ölen, Fetten, Benzin, Lösungsmitteln usw.
- h) Flüssigkeiten mit Temperaturen von über 40° Celsius, die während länger als 5 Minuten abfliessen
- i) Säuren und Laugen in schädlichen Konzentrationen
- j) Abwässer aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen

<sup>3</sup> In Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat aufgrund eines Gutachtens und nach Rücksprache mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich (AGW).

Zweifelsfälle

#### Art. 24

<sup>1</sup> Für die Abwasserbeseitigung gewerblicher und industrieller Betriebe gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung insbesondere die der Allg. Gewässerschutzverordnung.

Gewerbliche und  
industrielle Abwässer  
Grundsätze

<sup>2</sup> Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

Anforderungen

<sup>3</sup> Der Stadtrat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich (AWG) zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AWG die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z.B. durch Entgiftung, Desinfektion, Neutralisation usw.).

Vorbehandlung,  
Erfordernis

<sup>4</sup> Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind dem Stadtrat fünfmal zuhanden des AGW einzureichen. Dieser leitet sie dem AGW zur Stellungnahme weiter.

Vorbehandlungsan-  
lagen, Projekt

Anschlussbewilligung <sup>5</sup> Der Stadtrat erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des AGW zur Art der Vorbehandlung vorliegt, oder wenn das AGW keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet.

Bewilligungswiderruf <sup>6</sup> Eine Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer wird im Einvernehmen mit dem AGW entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

**Abwässer mit Mineralölamfall  
Behandlung**

**Art. 25**

<sup>1</sup> Gewässer aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen, Strassen usw. sowie aus Werkstätten mit Mineralölamfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss der Norm SN 592'000 und der Wegleitung für die Vorbehandlung und Entsorgung von Abwässern aus dem Auto- und Transportgewerbe des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zu behandeln.

**Mineralölabscheider  
mit weitergehender  
Abscheidewirkung**

<sup>2</sup> Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

**Ablauf auf  
öffentlichen Grund**

<sup>3</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen oder direkt unterirdisch versickern kann (nur oberflächliche Versickerung zulässig)

**Besondere  
Schutzmassnahmen  
Motorfahrzeugpflege**

**Art. 26**

<sup>1</sup> Einfache Karosseriereinigungen können auf befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an eine Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder andern fettlösenden Mitteln dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschrift gilt sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

**Tankanlagen und  
Gebindelager**

<sup>2</sup> Bei Tankanlagen und Gebindelager für wassergefährdende Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechtes zu beachten.

**Schädliche Abgänge**

**Art. 27**

**Grundsatz**

<sup>1</sup> Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

**Stapelbehälter**

<sup>2</sup> Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belastigt noch gefährdet wird. Vorbehal-

ten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich.

#### Art. 28

Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich (AGW) erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Einzelreinigung  
häuslicher Abwässer  
Übergangslösung

#### Art. 29

<sup>1</sup> Wo die Abwässer einer Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z.B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Einführung  
Schwemmsystem  
Direkte  
Abschwemmung

<sup>2</sup> Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Stadtrat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Anpassung  
bestehender Anlagen

<sup>3</sup> Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Beibehaltung von  
Vorbehandlungen

#### Art. 30

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich, bzw. für das Versickernlassen von Dach- und Sickerwasser in Bauzonen (ausgenommen bei Industrie- und Gewerbebauten) des Stadtrates.\*

Einleitung in  
Gewässer oder  
Versickerung

### III. Bewilligungsverfahren

#### Art. 31

<sup>1</sup> Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden oder angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Stadtrat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften oder Einzelreinigungsanlagen ist dem Stadtrat ein Gesuch zu Händen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich einzureichen; nur an den Stadtrat\* einzureichen, der in eigener Kompetenz die Bewilligung erteilt, sind die Gesuche zum Versickernlassen von Dach- und Sickerwasser in Bauzonen ohne Industrie- und Gewerbebauten.

Bewilligungspflicht  
Gesuch

\* (Gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 19. Dezember 1990)

Baugesuch technischer Nachweis der Entwässerung	<p><sup>2</sup> Bei Neubauten sowie bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist. Es kann auch ein Nachweis über die Dichtigkeit der Abwasseranlagen (gemäss SIA-Norm 190) verlangt werden.</p>
<b>Gesuchsunterlagen</b>	<b>Art. 32</b>
Schriftliches Gesuch	<p><sup>1</sup> Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist Aufschluss über die Art und Menge sowie über den zeitlichen Verlauf des Ablaufs der Abwässer zu geben.</p> <p><sup>2</sup> Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210 x 297 mm) gefaltet dreifach (bei industriellem oder gewerblichem Abwasser fünffach) vorzulegen:</p>
Grundbuchplankopie	a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation; im Anschlussbereich ist der bestehende Kanal inkl. seinen beiden Nachbarschächten darzustellen.
Längenprofil	b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100; oder nur Details bei Durchbrüchen und genügende Kotierung bei c)
Kanalisationsplan	c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.
Abwasservor- behandlung	d) Allfällige Abwasservorbehandlungen; Eingabe gemäss der «Wegleitung zur Behandlung eines Gesuches für die Einleitung von Industrie- und Gewerbeabwasser in die öffentliche Kanalisation» des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich.
Technische Angaben	<p><sup>3</sup> In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftung, Pumpen und dergleichen einzutragen. Die Leitungen sind nach Art der Abwasserbeschickung zu kolorieren. In besonderen Fällen (z.B. Vorbehandlungsanlagen) sind technische Beschriebe beizubringen.</p>
Unvollständige Gesuche	<sup>4</sup> Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.
Grabarbeiten in Staatsstrassen	<sup>5</sup> Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassenengebiet beansprucht werden, ist hierfür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des kantonalen Strasseninspektorates einzuholen.
<b>Verzicht auf Planvorlage Anschluss beim Kanalbau</b>	<b>Art. 33</b>
	<sup>1</sup> Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in Art. 32 genann-

ten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Pläne des ausgeführten Bauwerkes abgegeben werden (im Doppel).

<sup>2</sup> Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Stadtrates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Der Stadtrat kann jedoch das Einreichen von Plänen des ausgeführten Bauwerkes verlangen (vor allem bei unklaren Verhältnissen).

Ausschaltung der Klärgruben

#### Art. 34

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Stadtrat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück.

Anschlussbewilligung

#### Art. 35

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Baubeginn

#### Art. 36

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, das bestellte Kontrollorgan begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Bauwerkes.

Projektänderungen, Pläne des ausgeführten Bauwerkes

#### Art. 37

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Stadtrat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinnesgemäss Art. 24.

Benützungsänderung

#### Art. 38

<sup>1</sup> Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Geltungsdauer der Bewilligung  
Verfall

<sup>2</sup> Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

## IV. Kontrolle und Haftung

<b>Abnahme der Anlage</b> Baukontrolle	<b>Art. 39</b>  <sup>1</sup> Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung dem vom Stadtrat bestellten Kontrollorgan zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50 Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach Eingang der Anmeldung durchzuführen.
Eindeckung	<sup>2</sup> Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.
Vorschriftswidrige Anlageteile	<sup>3</sup> Der Stadtrat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.
Dichtheitsprüfung	<sup>4</sup> Schmutzwasserberührte Anlageteile und Leitungen sind mit Stichproben und in besonderen Fällen auf der ganzen Länge auf Dichtheit zu prüfen. Das zuständige Kontrollorgan bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung der Leitungen und Schächte hat nach der SIA-Norm 190 zu erfolgen; bei Behältern erlässt der Stadtrat fallweise analoge Prüfkriterien.
Inbetriebnahme	<sup>5</sup> Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.
Pläne des ausgeführten Bauwerkes	<sup>6</sup> Nach der Ausführung des Projektes sind dem Stadtrat nach Abnahme der Kanalisationsanlage die Pläne des ausgeführten Bauwerkes im Doppel einzureichen.
<b>Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers</b>	<b>Art. 40</b>  Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn oder seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
<b>Betriebskontrolle</b>	<b>Art. 41</b>
Kontrollbefugnis	<sup>1</sup> Der Stadtrat ist befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.
Zutrittsrecht	<sup>2</sup> Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
<b>Haftpflicht</b>	<b>Art. 42</b>
Private Haftung	<sup>1</sup> Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn oder Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.
Behördliche Haftung	<sup>2</sup> Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

#### Art. 43

Schadenhaftung

Für Schäden an öffentlichen Abwasseranlagen, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung, d.h. auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

### V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen

#### Art. 44

Fachmännische  
Ausführung und  
Betrieb

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen und bei Vorbehandlungsanlagen durch ausgebildetes Personal zu betreiben und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch seine Organe oder Dritte ausführen lassen.

#### Art. 45

Getrennte Grundstück-  
entwässerung  
Einzelanschluss

<sup>1</sup> Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund über möglichst wenige Anschlussleitungen zu entwässern. Bei besonderen Verhältnissen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

Bei der Teilung von Grundstücken kann der Stadtrat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neu gebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, insbesondere wenn die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Grundstückteilung

#### Art. 46

Kollektivanschlüsse

<sup>1</sup> Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist vor Baubeginn dem Stadtrat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen. Solche Dienstbarkeiten dürfen nur mit Zustimmung des Stadtrates aufgehoben werden, was durch öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen anzumerken ist.

Mitbenützung und  
Durchleitungsrechte

<sup>2</sup> Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Stadtrat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Gemeinschaftsanschluss

<sup>3</sup> Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Quartierplanverfahren

Art. 47

Für die Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung gilt grundsätzlich die «Schweizer Norm SN 592'000». Der Stadtrat erlässt bei Bedarf in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kt. Zürich einen «Technischen Anhang» mit ergänzenden Vorschriften. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion des Kt. Zürich.

**Materialien**

Art. 48

Zulassung

<sup>1</sup> Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Die Zulassungsempfehlung des Verbandes Schweiz. Abwasserfachleute (VSA) und des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband (SSIV) als Voraussetzung für die Zulassung von Entwässerungsgegenständen sind verbindlich. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Hygienische Anforderungen

<sup>2</sup> Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

**Allgemeine Bauvorschriften Normen**

Art. 49

<sup>1</sup> Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, ist die Norm SN 592'000 massgebend.

Unterirdische Zuleitung

<sup>2</sup> Die Abwässer sind der öffentlichen Kanalisation in einer geschlossenen Leitung unterirdisch zuzuleiten.

**Anschluss an öffentliche Kanäle Anschlussflansch**

Art. 50

<sup>1</sup> Der Anschluss der Grundstücksentwässerung an die öffentliche Kanalisation hat mit entsprechenden Formstücken zu erfolgen.

Kontrolle

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan eingemessen und freigegeben worden ist. Bei Nichtbeachten dieser Vorschrift kann der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen auf Kosten des Eigentümers kontrolliert werden.

Anschlussstück

<sup>3</sup> Das Anschlussstück wird durch die Stadt auf Kosten des Grundeigentümers ausgeführt.

**Entwässerung mit Pumpen Grundsatz**

Art. 51

<sup>1</sup> Aus Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen.

Injektoren

<sup>2</sup> Injektoren im Rohrleitungssystem sind nicht zulässig.

## Art. 52

<sup>1</sup> Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

Entlüftung,  
Geruchsverschluss  
Entlüftung

<sup>2</sup> Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Geruchsverschluss

## Art. 53

<sup>1</sup> An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülklosetts  
Wasserspülung

<sup>2</sup> In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Spülkästen

## Art. 54

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerung usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Kehricht-  
zerkleinerung

## Art. 55

<sup>1</sup> Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Verbindung von  
Frisch- und Ab-  
wasserleitungen  
Verbot

<sup>2</sup> Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwaterleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Dampf und  
Heisswasser  
(ohne Kondensate)

## VI. Unterhalt und Reinigung

### Art. 56

<sup>1</sup> Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern zu deren Lasten in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

Unterhalt und  
Reinigung  
Unterhaltungspflicht

<sup>2</sup> Klärgruben (Gruben mit Überlauf) sind mindestens einmal jährlich bis auf einen Fünftel des Inhalts zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend wieder mit Frischwasser aufzufüllen. Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen zu betreiben und zu unterhalten.

Einzelreinigungs-  
anlagen

Schlamm­sammler,  
Mineralölabscheider

<sup>3</sup> Schlamm­sammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entfeeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen

<sup>4</sup> Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

## C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

### Art. 57

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Vorbehalte eidg.  
und kant. Rechts

### Art. 58

Der Stadtrat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Der Stadtrat gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Ausnahme-  
bewilligungen

### Art. 59

<sup>1</sup> Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen.

Bestehende  
Abwasseranlagen  
Beibehaltung

<sup>2</sup> Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Abschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Stadtrates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Anschluss alter  
Anlagen

<sup>3</sup> Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Umstellung auf  
Schwemmkanalisation

<sup>4</sup> Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und bei eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen dem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anpassung bei  
Umbauten und  
Erweiterungen

<sup>5</sup> Bei Sanierungsarbeiten am öffentlichen Kanalnetz kann der Stadtrat die Privaten verpflichten, ihre Grundstück-Anschlussleitungen und Grundleitungen dem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anpassung bei  
öffentlichen  
Sanierungen

<sup>6</sup> Missstände, z.B. Fehlanschlüsse, sind im Interesse des Gewässerschutzes der Behörde zu melden und umgehend zu beseitigen.

Meldepflicht für  
Missstände

<sup>7</sup> Die Anpassungskosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Anpassungskosten

### Art. 60

Alle Abwasseranlagen für Neubauten sind nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Vorsorgliche  
Anpassung

**Verwaltungs-  
gebühren**

**Art. 61**

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

**Rekursrecht**

**Art. 62**

Gegen Anordnungen von Verwaltungsbehörden (Art. 3) kann innert 20 Tagen vorerst beim Stadtrat schriftlich Einsprache erhoben werden.

Gegen Beschlüsse des Stadtrates kann innert 20 Tagen von der Mitteilung an gerechnet beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen (Original oder Kopie). Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

**Strafbestimmungen**

**Art. 63**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

**Inkrafttreten**

**Art. 64**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Stadt Dübendorf vom 1. März 1976, aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am: 2. März 1992

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident: Prof. H. Zeier

Der Sekretär: E. Schläpfer

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2721 vom 14. Dezember 1992 genehmigt.